



---

## Die Neuregelungen für Finanzanlagenvermittler

---

### Die Neuregelungen für Finanzanlagenvermittler

#### Wissenswertes Neuerungen im Überblick

Bis 30.06.2005 unterlagen neben **Bauträgern und Baubetreuern** auch die Anlagevermittler der Prüfungspflicht nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. der Makler und Bauträgerverordnung (MaBV).

Für **Makler und Darlehensvermittler** entfiel die jährliche Prüfungspflicht durch die Gesetzesänderung vom 21.06.2005 mit Wirkung zum 01.07.2005 und wurde durch eine anlassbezogene Prüfung ersetzt.

Durch die ab dem 01.01.2013 in Kraft getretenen Änderungen werden die Regelungen für Anlagenvermittlung und Anlagenberatung, im Folgenden als Finanzanlagenvermittlung bezeichnet, aus § 34c GewO herausgelöst und im neu eingeführten § 34f GewO gesondert geregelt. Die Details zu den Finanzanlagenvermittlern werden in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) geregelt.

### 1. Die Neuerungen im Detail

#### 1.1 Änderungen bei der Erlaubnis für Finanzanlagenvermittler

Während die Bereiche der Immobilienvermittlung, der Darlehensvermittlung sowie die Tätigkeit als Bauträger oder Baubetreuer weiter von § 34 c Abs.1 GewO erfasst werden, wurde für Finanzanlagenvermittler mit der Vorschrift des **§ 34 f GewO** ein eigenständiger Erlaubnistatbestand geschaffen.

Die Vermittler von Investmentfonds, geschlossenen Fonds sowie sonstigen Vermögensgegenständen haben eine Erlaubnis nach § 34 f GewO einzuholen, die nur beim Vorliegen der normierten Berufszugangsvoraussetzungen an den Finanzanlagenvermittler erteilt wird.

Die Zugangsvoraussetzungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung zum 1. Januar 2013 vorliegen müssen, sehen unter anderem

- geordnete Vermögensverhältnisse,
- einen Sachkundenachweis
- sowie eine Berufshaftpflichtversicherung

vor.

Für das Erlaubnis- und Registrierungsverfahren für Finanzanlagenvermittler nach §§ 34f, 11a der Gewerbeordnung (GewO) ist in Bayern die Industrie- und Handelskammer die zuständige Stelle. Das Vorliegen der Erlaubnis im Sinne des § 34 f GewO, etwaige Rücknahmen oder ein Widerruf sind im hierfür neu geschaffenen Finanzanlagenvermittlerregister der IHK einzutragen.

Beim **vereinfachten Verfahren** ist es möglich, dass unter Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde gemäß § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 die bestehende auf die neue Erlaubnis übergeführt werden kann. Es erfolgt keine neue Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse. Es genügt, wenn der Antragsteller neben dem ausgefüllten Antragsformular die bisherige Erlaubnisurkunde vorlegt sowie den Nachweis über das Bestehen der Berufshaftpflichtversicherung erbringen kann.

Kann die Sachkunde im vereinfachten Verfahren nicht nachgewiesen werden, erhält der Antragsteller zunächst eine Erlaubnis nach § 34 f GewO und muss gegenüber der IHK die **Sachkunde bis spätestens zum 31. Dezember 2014** nachweisen. Ist der Nachweis bis dahin nicht möglich, erlischt die Erlaubnis nach § 34f GewO.

Als Ausnahme vom Erfordernis der Sachkundeprüfung ist die sog. „**Alte-Hasen-Regelung**“ zu nennen. Diese ist für Personen anwendbar, die seit dem 1. Januar 2006 ununterbrochen selbständig als Anlagevermittler oder Anlagenberater tätig sind und lückenlos Prüfungsberichte nach § 16 MaBV vorlegen können.

Wird dem Gewerbetreibenden eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO erteilt, erlischt seine bisherige Erlaubnis. Macht der Gewerbetreibende vom vereinfachten Verfahren keinen Gebrauch, so erlischt seine Erlaubnis als Anlagevermittler und/oder -berater nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 GewO mit Ablauf des 1. Juli 2013.

## 1.2 Neue Pflichten für Finanzanlagenvermittler

Zu diesen Pflichten gehört beispielsweise die Anfertigung und Aushändigung eines **Beratungsprotokolls** gemäß § 18 FinVermV, in dem der Anlass, die Dauer, die persönlichen Daten, besprochene Finanzanlagen sowie die ausgesprochenen Empfehlungen festzuhalten sind. Aus Gründen der Beweissicherung ist auf die Unterschrift des Anlegers auf dem Beratungsprotokoll zu achten. Eine weitere Informationspflicht ist die Pflicht zur Bereitstellung des der Anlagenart entsprechenden **Produktinformationsblatts** gemäß § 15 FinVermV, das der Anlagevermittler dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss aushändigen muss.

Auch die **Offenlegung von Zuwendungen** nach § 17 FinVermV stellt eine Pflicht dar, die dem Anlagevermittler keine Erhebung versteckter Zuwendungen erlaubt (z. B. Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile). Eine Ausnahme gilt für die Zuwendungen, die nicht mit dem Anlegerinteresse in Konflikt stehen und über die der Anleger umfassend und zutreffend informiert wurde. Eine sonstige Pflicht stellt die Norm nach § 23 FinVermV dar, die eine **Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungsunterlagen** von fünf Jahren vorsieht. Die genannten Ausführungen hinsichtlich der bestehenden Pflichten sind nicht abschließend und sollen lediglich einen ersten Einblick geben.

## 2. Jährliche Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler

Unterschiede in der **Prüfungspflicht nach § 34 c Abs. 1 GewO und § 34 f GewO** ergeben sich bezüglich dem Prüfungsumfang und der für die Prüfung zugelassenen Personen.

Die Finanzanlagenvermittlung wird nach den Regelungen des § 34 f GewO in die drei Bereiche unterteilt:

- Vermittlung von Investmentfondsanteilen
- Vermittlung von geschlossenen Fonds
- sowie Vermittlung von sonstigen Vermögensanlagen.

Bezüglich der Registrierung bei der Industrie- und Handelskammer gilt, dass für jeden Bereich eine individuelle Registrierung zu erfolgen hat.

Die oben genannten drei Bereiche sind als ausschließlich beratende und vermittelnde Tätigkeiten als Bereichsausnahmen abzugrenzen von den Tätigkeiten eines Finanzdienstleistungsunternehmens im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG). Finanzdienstleistungsunternehmen unterliegen der Pflicht zur Prüfung nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

Nicht als **Finanzdienstleistungsunternehmen** gelten Unternehmen, deren Vermittlungstätigkeit sich auf Anteile an Investmentvermögen oder auf bestimmte andere Finanzinstrumente bezieht und zwischen einem Kunden und einem inländischen Institut oder einem alternativ im Gesetz genannten Unternehmen gem. § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 a) bis e) KWG erfolgt.

Die Prüfungspflicht für Anlagevermittler, ergibt sich aus **§ 24 der Finanzanlagenvermittlervverordnung**. Die durch die Finanzanlagenvermittler zu erfüllenden Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten (§§ 11 bis 19 FinVermV) sowie die darüber hinaus bestehenden sonstigen Pflichten (§§ 20 bis 23 FinVermV) sind deutlich erhöht und sollen die Einhaltung der Pflichten zum Schutz des Verbrauchers gewährleisten. Die Einhaltung dieser Pflichten ist im Rahmen der Prüfung nachzuweisen.

Die Prüfung von Finanzanlagenvermittlern ist für jedes Kalenderjahr vorzunehmen. Der entsprechende Prüfungsbericht ist – wie bei der Prüfung nach MaBV – bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres an die zuständige Stelle zu übermitteln. In Bayern ist der Prüfungsbericht bei der Industrie- und Handelskammer, die die Erlaubnis nach § 34f GewO erteilt hat, einzureichen.

Die Prüfungspflicht nach den neuen Vorschriften gilt erstmals ab dem Kalenderjahr 2013, d.h. die Prüfungsberichte für 2013 sind bis spätestens 31. Dezember 2014 bei der zuständigen IHK einzureichen.

Die wesentlichen Prüfungsinhalte sind in den §§ 2 bis 23 FinVermV geregelt. Der Prüfer hat im Verlauf der Prüfung im Wesentlichen zu prüfen, ob die nachstehenden Pflichten

- die Information des Anlegers, die redliche, eindeutige und nicht irreführende Information sowie Werbung
- die Bereitstellung des Produktinformationsblattes
- die Pflicht zur Empfehlung von geeigneten Finanzanlagen
- die Offenlegung von Zuwendungen
- sowie die Anfertigung von Beraterprotokollen

erfüllt und überprüfbar dokumentiert wurden.

### 3. Zur Prüfung zugelassene Personen

Für die Durchführung der Prüfung bei **Bauträgern bzw. Baubetreuen** im Sinne des § 16 MaBV sind nur Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfungsgesellschaften oder vereidigte Buchprüfer zugelassen.

Für die Prüfung von **Finanzanlagenvermittlern sind neben den o. g. Personen** auch andere geeignete Personen, die öffentlich bestellt oder aufgrund Ihrer Vorbildung und Erfahrung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in der Lage sind, zugelassen. Als geeignet gelten grundsätzlich Steuerberater und Rechtsanwälte, die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen.

#### 4. Fazit

Mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts, das am 01.01.2013 in Kraft trat, sind nachstehende Neuerungen geregelt worden:

- neue Berufszugangsvoraussetzungen, die den Schutz für die Verbraucher gewährleisten sollen.
- Einführung einer umfangreichen jährlichen Prüfungspflicht für Finanzanlagenvermittler ab 01.01.2013.
- Zur Prüfung von Finanzanlagevermittlern sind neben Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfern, Buchprüfungsgesellschaften auch Steuerberater, Rechtsanwälte und andere entsprechend befähigte Personen zugelassen.
- Die Prüfungsberichte für das Kalenderjahr 2013 sind bis spätestens 31.12.2014 bei der zuständigen IHK einzureichen.
- Die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung der neuen Pflichten der Finanzanlagenvermittler sind bereits im Kalenderjahr 2013 zu schaffen, um dem Prüfer die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten entsprechend nachweisen zu können.

Für Ihre Fragen zu o.g. Thematik steht Ihnen selbstverständlich unser Kompetenzteam gerne jederzeit zur Verfügung.

Augsburg, 14. Oktober 2013

Ulrich Stauber, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Leiter Kompetenzteam

Julia Hindsches, Prüfungsassistentin

**Ihr Ansprechpartner:**



Ulrich Stauber  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
[stauber@sonntag-partner.de](mailto:stauber@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 89 25 54 43 4-0  
Fax: + 49 89 25 54 43 4-9

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Sonntag & Partner**

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München und Ulm. Mit derzeit 230 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

**Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)